

18.12.91

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungs-
gesetzes

Punkt 30 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 6 der Drucksache 653/1/91 wird durch folgenden Text ersetzt:

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 22 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 1 genannten Zeiträume entfallen. Die Höchstfördersumme beträgt vier Millionen Deutsche Mark, die Mindestfördersumme 200.000 DM."

Begründung:

Die Mindestfördersumme soll bessere Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Filmproduktion schaffen.

Die Streichung von Satz 2 in Ziffer 6 der Drucksache 653/1/91 berücksichtigt vom Wirtschaftsausschuß vorgetragene Bedenken.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991